



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Deutsche Patientengewerkschaft e.V.  
Postfach 200 209  
47422 Moers

REFERAT 312  
BEARBEITET VON Ulrike Beilmann  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-3830  
FAX +49 (0)228 99 441-4963  
E-MAIL 312@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

## Organspende

Bonn, 28. Dezember 2011  
AZ 312-96/DPatGw/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bundesminister Bahr bedankt sich für Ihr Schreiben vom 30. November 2011 zum wichtigen Thema Organspende.

Zu einem Teil Ihrer Thesen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Voraussetzungen für eine Organspende sind im Transplantationsgesetz (TPG) klar formuliert. Die Entnahme von Organen ist nach § 3 TPG nur zulässig, wenn der Tod des Organspenders festgestellt worden ist. Der Hirntodnachweis erfordert:

- a) die Überprüfung der Voraussetzungen (Vorliegen einer schweren akuten Hirnschädigung, die grundsätzlich zum Hirntod führen kann, sowie Ausschluss von Ursachen einer – etwa durch Medikamente – vorübergehend nur unterdrückten Hirntätigkeit),
- b) die Feststellung der Ausfallzeichen des Gehirns (Bewusstlosigkeit, fehlende spontane oder von außen auslösbare hirnbedingte Bewegungen einschließlich des Atemantriebs, fehlende Steuerung der anderen Organe und des Stoffwechsels),
- c) den Nachweis der Endgültigkeit des Hirnausfalls (entweder durch Verlaufsbeobachtung über festgesetzte, je nach Ursache und Lebensalter unterschiedliche Verlaufsbeobachtung oder durch normierte Untersuchungen mit Geräten, die eine so schwere Hirnschädigung belegen, dass nach weltweiter Erfahrung eine Erholung der fehlenden Hirntätigkeit ausgeschlossen ist).

Zwei Ärzte mit vorgeschriebener Qualifikation müssen unabhängig voneinander den betroffenen Menschen untersuchen. Keiner von beiden darf an einer später vielleicht möglichen Entnahme und Übertragung von Organen dieses Menschen mitwirken.


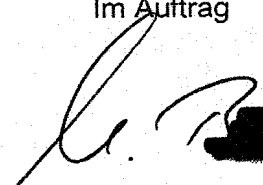
Den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft hat die Bundesärztekammer (BÄK) nach § 16 TPG in Richtlinien festzulegen, so auch die Regeln zur Feststellung des Todes. Der Wissenschaftliche Beirat der BÄK hat Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes verabschiedet und diese zuletzt 1998 fortgeschrieben (Deutsches Ärzteblatt, Heft 30, 24. Juli 1998 A-1861ff.). Die Richtlinien sind verpflichtende Entscheidungsgrundlagen für die Ärztinnen und Ärzte, die die unteilbare Verantwortung für die Feststellung des Hirntodes tragen.

Wie Sie sicher der Presse haben entnehmen können, wurde in dem Gespräch der Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU, SPD, FDP, Linken und Grünen unter Beteiligung der Fachpolitiker der Fraktionen am 24. November 2011 vereinbart, zur Organspende einen Gruppenantrag als eigenständigen Gesetzentwurf aus der Mitte des Parlaments zu erarbeiten, der von allen Fraktionsvorsitzenden mitgetragen und unterzeichnet wird. Es ist das erklärte gemeinsame Ziel, die Zahl der Organspender in Deutschland zu erhöhen.

Der Gesetzesentwurf durchläuft das vorgeschriebene parlamentarische Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrike Beilmann